

Amtsblatt

Nummer 36
71. Jahrgang
Montag, 31. August 2015
Einzelpreis 1,40 €

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung - KiTGS) vom 30. Juli 2015

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung – KiTGS) vom 10. August 2005 (AMBl. Nr. 35 vom 29. August 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. April 2011 (AMBl. Nr. 18 vom 02. Mai 2011), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kindertageseinrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist

oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

Abweichend von Satz 1 werden die Gebühren nach Absatz 1, ausgenommen die Ferienbetreuungsgebühr, für die Betreuungstage, an denen eine Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks ersatzlos geschlossen war, rückerstattet, vorausgesetzt die Kindertageseinrichtung war an mindestens 5 Betreuungstagen pro Betreuungsjahr streikbedingt geschlossen.

Diese Regelung gilt nicht für Betreuungstage, an denen während eines Streiks ein Platz in einer anderen Gruppe der Kindertageseinrichtung oder in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde.

Für das Jahr 2015 gilt abweichend von den obigen Regelungen folgende Sonderregelung: Die Gebühren nach Absatz 1, ausgenommen die Ferienbe-

treuungsgebühr, werden für die Betreuungstage, an denen eine Kindertageseinrichtung aufgrund eines Streiks ersatzlos geschlossen war, rückerstattet, vorausgesetzt das Kind hat an diesen Betreuungstagen nicht in einer anderen Gruppe der Kindertageseinrichtung oder in einer anderen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz in Anspruch genommen.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2015 in Kraft.

Regensburg, den 30. Juli 2015
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;

Einleitung von Mischwasser in die Donau am Klärwerk Regensburg durch das Tiefbauamt der Stadt Regensburg im Zusammenhang mit der Errichtung des Hochwasserschutzes Regensburg - Abschnitt Q, „Westhafen“

Die Stadt Regensburg, vertreten durch das Tiefbauamt, hat beim Umweltamt -untere Wasserrechtsbehörde- die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Mischwasser aus der

Kanalisation in die Donau an der Einleitstelle 01 beim städtischen Klärwerk im Hochwasserfall beantragt.

Das geplante Vorhaben steht in Zusammenhang mit der Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt

Regensburg, Abschnitt Q, „Westhafen“. Für einen wirksamen Hochwasserschutz des Abschnitts Q wird es notwendig, dass die bestehenden Regenüberlaufbauwerke RÜ1, RÜ1a, RÜ3, RÜ4, RÜ7 und RÜ10 im Hochwasserfall verschlossen werden, damit kein Hochwasser über

diese Entlastungsbauwerke in die Kanalisation zurückfließt und zu Überschwemmungen im geschützten Polder führt.

Ab einem Hochwasserabfluss von 1.610 m³/s (ca. 5,8 Mio m³/h) in der Donau und einem gleichzeitigen Regenereignis ist somit eine Mischwasserentlastung an den bestehenden Regenüberläufen nicht mehr möglich. Die Planung sieht daher vor, das Mischwasser im Hochwasserfall (ab Erreichen der Meldestufe 3 am Pegel Schwabelweis, 329,79 ü.NN) zum städtischen Klärwerk zu leiten und es dort mittels zweier vorhandener, aber bislang nicht genutzter Förderschnecken über die bislang ebenfalls nicht genutzte Einleitstelle 01 in die Donau (Flusskilometer 2372,880) einzuleiten.

Es sollen dabei maximal 5,5 m³/s (19.800 m³/h) Mischwasser aus der Kanalisation in die Donau entlastet werden.

Durch das Vorhaben werden weder die Gesamtmenge der Mischwasserentlastung, noch die entlastete Schmutzfracht verändert. Es ändern sich lediglich die Einleitstellen in die Donau.

Die Meldestufe 3 am Pegel Schwabelweis entspricht einem zwei-jährlichen Hochwasserereignis, so dass die Einleitstelle 01 statistisch höchstens einmal in zwei Jahren anspringt. Solange die Donau kein Hochwasser führt, werden auch bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen die hydraulischen Abflussverhältnisse in der Kanalisation gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verändert.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

(BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Alle eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 01.09.2015 bis einschließlich 30.09.2015 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Neues Rathaus, Minoritenweg 8 - 10, 1. Stock, Zimmernummer 1.097, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen online einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 14.10.2015 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Minoritenweg 8-10 erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu

erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin wird auf den Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden, Vereinigungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG und die Einwender beschränkt. Sind bei den Einwendungen mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 20.08.2015
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

G r u b e r
Ltd. Rechtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020/1-1-) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 30.07.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbe- trag d. Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	46.635.650	4.776.250	594.300.700	636.160.100
die Ausgaben	54.959.550	13.100.150	594.300.700	636.160.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	44.980.400	39.185.900	186.123.000	191.917.500
die Ausgaben	38.174.100	32.379.600	186.123.000	191.917.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 125.000 Euro um 75.000 Euro vermindert und damit auf 50.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 62.560.000 Euro um 17.364.000 Euro erhöht und damit auf 79.924.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 24.08.2015, Az: ROP-SG12-1512.1-9-4-6 erteilt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an eine Woche lang im Neuen Rathaus in Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 1.039, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 25.08.2015
Stadt Regensburg
I. V.

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 20. August 2015 (Az. 02957/2014 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von einer Bankfiliale in eine kirchliche Versammlungsstätte in dem Gebäude Theodor-Heuss-Platz 1/ Konrad-Adenauer-Allee 30 auf dem Flurstück Nr. 262/284 der Gemarkung Dechbetten.

Die Einheit im südlichen Gebäudeteil erstreckt sich über alle Geschosse und weist eine Nutzfläche von etwa 300 qm auf. Im Erdgeschoss sind die Kapelle, die Küche und ein WC untergebracht, im Obergeschoss befinden sich Büro- und Lehrräume und das Dachgeschoss wird als Archiv und Lager genutzt.

Die üblichen Versammlungszeiten, bei denen etwa 80 Personen anwesend sein werden, sind sonntags zwischen 9 und 12 Uhr. Die restliche Zeit steht für gemeinsames Beisammensein, Kinderbetreuung, Besprechungen, Veranstaltungen oder Schulungen der Kirchmitglieder zur Verfügung. Abendveranstaltungen sind in der Regel bis 22 Uhr beendet.

Die Stellplätze für das Bauvorhaben werden, wie auch für die frühere Banknutzung, in der bestehenden Tiefgarage und in Form von offenen Stellplätzen nachgewiesen.

Die Einhaltung der sonstigen, zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. August 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des

Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 21. August 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 30. Juli 2015 (Az. 01 105/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von flüssigem, tiefkaltem Sauerstoff auf dem Anwesen Rilkestr. 8, Regensburg. Der Tank, der eine Höhe von 4,2 m

und ein Lagermenge von 3.425 kg fasst, wird im Bereich der westlichen Grundstücksgrenze und mit einem Grenzabstand von etwa 5 m errichtet. Der Sauerstoff dient der Versorgung des Alten- und Pflegeheimes auf dem Grundstück.

Die Einhaltung, der zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde

ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 30. Juli 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 14. August 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 11. August 2015 (Az. 00717/2015 - 01) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung im Gebäude Luitpoldstr. 14, Regensburg auf dem Flurstück Nr. 2539/8 der Gemarkung Regensburg. Gegenstand der Baugenehmigung sind Nutzungsänderungen mit Grundrissänderungen im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss des Gebäudes. Im nördlichen Gebäudeteil des Erdgeschosses wird die bisherige Verkaufsfläche in zwei Gewerbeeinheiten geändert und im südlichen Gebäudeteil wird die bisherige Verkaufsfläche in eine Büroeinheit geändert. Die bisher im 1. Obergeschoss vorhandenen drei Büroeinheiten werden in sechs Wohnungen umgenutzt.

Eine Stellplatzberechnung (Gegenüberstellung von anrechnungsfähigem Bestand und erforderlichem Bedarf) ergab, dass durch das beantragte Vorhaben kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen ausgelöst wird (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Für die gegenständliche Nutzungsänderung sind allerdings

9 Fahrrad-Stellplätze zu errichten, die im Untergeschoss des Gebäudes mit Zugang vom Parkdeck Untergeschoss nachgewiesen werden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11. August 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag,

Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 12. August 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 15 A 157 – Tischlerarbeiten 1 Einbaumöbel
Klassenzimmer DIN 18355
- 15 A 158 – Tischlerarbeiten 3 Einbaumöbel
Spinde DIN 18355
- 15 A 159 – Tischlerarbeiten 4 Einbaumöbel
Mediensäulen DIN 18355
- 15 A 160 – Tischlerarbeiten 2 Einbaumöbel
Verwaltung und Mensa
DIN 18355

Nähere Informationen zu neben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VOL/A

- 15 E 047 – Rahmenvertrag Los 1:
Sammlung von Altpapiermengen und Los 2: Annahme/Verwertung von Altpapier für das Amt für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Fuhrpark, Markomannenstraße 3, 93053 Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 15 A 152 – Anmietung von Stoffhandtuchrollen und –spendern für die Berufliche Oberschule, Fort-Skelly-Str. 31, 93053 Regensburg
- 15 A 164 – Lizenzerwerb und Wartung für FrontRange Lizenzen für die Jahre 2016 und 2017
- 15 A 165 – Archäologische Sondagen in Regensburg im Bereich Burgweinting, nördlich der Franz-Josef-Strauß-Allee/ südl. der A 3/ östlich der Markomannenstraße

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.